



Systematische Rechtssammlung der Gemeinde Sagogn

Nummer 2100.01.01

Titel Disziplinarordnung Schule Sagogn

Ausgabe Ausgabe vom 17-09-2020

Ersetzt die Ordnung vom 01-08-2005

Ersetzt die Ordnung vom 04-01-1997

Ersetzt die Ordnung vom 05-10-1979

Inkrafttretung 01.10.2020

Einleitende Bemerkungen

Falls **Einleitende Bemerkungen**

Falls nicht anders kommuniziert, sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Ralf Luck.

Inhalt

I. Allgemeines	3
II. Verhaltensregeln	4
III. Kompetenzen, Disziplinarbussen, Verfahren	6
IV. Abschliessende und transitorische Bestimmungen	8

Gestützt auf Art. 13 des Schulgesetzes der Gemeinde Sagogn und auf Art. 50 des kantonalen Schulgesetzes erlässt der Schulrat folgende Disziplinarordnung. Die Bezeichnungen Schülerinnen, Schüler und Schule schliesst den Kindergarten und die Kindergarten Kinder ein, soweit es keine zuwiderlaufenden Bestimmungen sind.

I. ALLGEMEINES

Zweck

Art. 1

¹ Die Disziplinarordnung hilft gemeinsam mit dem Schulgesetz und der Hausordnung der Gemeinde Sagogn, den Zweck der Schule gemäss Art. 2 des Gesetzes der Volksschulen des Kantons Graubünden zu erfüllen.

² Sie regelt die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 53-55 des kantonalen Volksschulgesetzes und unterstützt die Lehrpersonen in ihren Pflichten gemäss Art. 59 des kantonalen Schulgesetzes und garantiert einen geregelten und effizienten Schulbetrieb.

³ Des weiteren regelt sie die Kompetenzen der Schulautoritäten, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Prozedere im Fall eines Disziplinarverstosses von Seiten der Schüler.

Anwendung

Art. 2

¹ Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule der Gemeinde Sagogn. Igl uorden disciplinar vala per tut las scholaras e tut ils scholars dalla scola publica dalla vischnaunca da Sagogn.

² Schülerinnen und Schüler von ausserhalb unterstehen auch dieser Disziplinarordnung, wenn sie sich schulbedingt auf dem Schulareal von Sagogn aufhalten.

II. VERHALTENSREGELN

Schuldisziplin

Art. 3

¹ Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich während des Unterrichtes und auf dem Schulweg korrekt. Sie sind freundlich und tolerant. Sie kommen gepflegt und correct gekleidet zur Schule.

² Prinzipiell gehen sie zu Fuss zur Schule. Aufgrund eines berechtigten Ersuchens kann der Schulrat Ausnahmen erlauben. Für den Schulweg haben die Eltern die Obhutspflicht.

³ Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen diese Disziplinarordnung und befolgen die Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulautoritäten und der Angestellten der Gemeinde Sagogn.

⁴ Die Unterrichtszeiten müssen eingehalten werden. Man darf das Schulareal während der Pause nur auf ausdrückliche Erlaubnis der Klassenlehrperson verlassen.

⁵ Die Schülerinnen und Schüler unterlassen alle Aktivitäten, die den Schulbetrieb beeinträchtigen.

⁶ Gefährliche Objekte (Messer oder andere Waffen) sind sowohl im Schulhaus als auch auf dem ganzen Schulareal, inkl. Mehrzweckhalle verboten. Die Lehrpersonen können Ausnahmen genehmigen (z.B. auf Ausflügen, in Camps, an Projekttagen etc).

⁷ Während der Schulzeit darf auf dem Schulareal nicht gefahren werden.

Lokalitäten,
Anlagen, Geräte

Art. 4

¹ Die Hausordnungen der Gemeinde Sagogn, die den Schul-komplex und die Mehrzweckhalle betreffen, müssen eingehalten werden.

² Die Schülerinnen und Schüler müssen Sorge tragen zu den Einrichtungen des Schulkomplexes und der Mehrzweckhalle, des Mobiliars und der (elektronischen) Apparate und zum Schulmaterial. Wenn etwas mutwillig beschädigt wird, haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten.

³ Während des Unterrichtes im Schulhaus in Sagogn und generell ortsunabhängig dürfen die Schülerinnen und Schüler keine privaten elektronischen Geräte (Smartphones, Smartwatches etc.) benützen. Wenn jemand diese Regel nicht befolgt, können die Lehrpersonen die Apparate beschlagnahmen und gemäss Absprache den Erziehungs-berechtigten aushändigen. Die Lehrpersonen können den Gebrauch für bestimmte Aufträge temporär und limitiert erlauben.

⁴ Prinzipiell dürfen die Schülerinnen und Schüler die Hausaufgaben mit dem iPad der Schule machen. Dies jedoch ausschliesslich mit der Erlaubnis und der Ansage der Lehrperson (die Gebrauchsregeln sind den Kindern bekannt). Die Kinder sind verpflichtet, Sorge zum Gerät zu tragen und dürfen es daheim nur für die Hausaufgaben oder das Homeschooling benützen. Wenn das iPad zu Haus beschädigt wird, muss das der Lehrperson gemeldet werden. In diesem Fall müssen die Eltern für die Reparaturkosten oder ein Ersatzgerät aufkommen.

⁵ Es ist ausdrücklich verboten, illegale elektronische Inhalte zu verbreiten. Übertretungen werden gemeldet.

Drogen

Art. 5

¹ Es ist auf dem ganzen Schulareal verboten, während der Unterrichtszeit und während Schulveranstaltungen Drogen aller Art (rauchen, Schnupftabak, E-Zigaretten) sowie alkoholische Getränke zu konsumieren.

III. KOMPETENZEN, DISZIPLINARBUSSEN, VERFAHREN

Disziplinarbussen

Art. 6

¹ Verstosse gegen das Schulgesetz, gegen die Disziplinarordnung sowie gegen die Hausordnung können einen Verweis zur Folge haben und es ist möglich, dass die Erziehungsberechtigten informiert werden.

² Die Schülerinnen und Schüler können mit besonderen Aufträgen bestraft werden.

Kompetenzen

Art. 7

¹ Die Lehrpersonen können einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, besondere Aufträge oder Arrest bis zu einem halben Tag verfügen.

² Die Schulleitung kann eine Schülerin oder einen Schüler mit besonderen Aufträgen für höchstens vier halbe Tage bestrafen.

³ Gemäss den kantonalen Richtlinien betreffend Absenzen, Urlaub und Unterrichtsbefreiung kann der Schulrat vom Schulinspektorat einen Schulausschluss gewisser Schülerinnen und Schüler verlangen.

Tatbestand,
rechtliches Gehör

Art. 8

¹ Art und die Umstände des Disziplinarverstosses müssen geklärt werden. Der Schülerin oder dem Schüler müssen angehört werden.

² Wenn die auferlegte Strafe länger als zwei halbe Tage dauert, müssen die gesetzlichen Vertreter angehört werden, bevor definitiv entschieden wird.

³ Auf Anfrage hin muss eine Verfügung erlassen werden. Dagegen kann Beschwerde eingelegt werden.

Beschwerde

Art. 9

¹ Entscheide einer Lehrperson können innerhalb von 10 Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden.

² Entscheide der Schulleitung können innerhalb von 10 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

³ Entscheide des Schulrates können innerhalb von 10 Tagen dem kantonalen Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Ausführung

Art. 10

¹ Die Lehrpersonen sind für die Ausführung der von ihnen auferlegten Disziplinarstrafe verantwortlich. Sie können die Ausführung einer anderen Lehrperson oder dritten Personen übertragen.

Anzeige

Art. 11

¹ Der Schulrat, die Schulleitung und die Lehrpersonen haben das Recht und je nach Schwere des Falles die Pflicht, den Fall der Polizei oder der KESB zu melden.

IV. ABSCHLIESSENDE UND TRANSITORISCHE BESTIMMUNGEN

Art. 12

¹ Diese Disziplinarordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Disziplinarordnung vom 1. August 2005.

Herausgegeben vom	Schulrat	am	17.09.2020
Genehmigt vom	Schulrat	am	17.09.2020
Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.			